

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Orientalistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO Orient Zwei-Fach –
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom

- 1. September 2009
- 5. November 2010
- 9. März 2011
- 17. Februar 2014
- 21. Mai 2015
- 30. Juli 2018
- 25. Februar 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Umfang und Ziele des Studiums.....	1
§ 3 Fächerkombinationen	3
§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	3
§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften	3
Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Orientalistik als Erstfach.....	5
Anlage 2: Studienverlaufsplan B.A. Orientalistik als Zweifach	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden: **ABMStPO/Phil** – für das Fach Orientalistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Orientalistik kann im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang entweder als Erstfach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang

von 10 ECTS-Punkten oder als Zweifach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Orientalistik erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Orientalistik einschließlich der in diesem Fach praktizierten Methoden sowie die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten als Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum, vor allem im Bereich von Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kulturpolitik. ²Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Zwei-Fach-Bachelorabschluss nachgewiesen.

(3) Im Studium der Orientalistik wird im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleistet, wobei insbesondere die sprachliche und argumentative Kompetenz zur Darstellung und Lösung kulturwissenschaftlicher Fragen in Bezug auf den Nahen Osten gefördert wird.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sprachkompetenz:
 - a) Modernes Hocharabisch: Den Studierenden wird sowohl die wissenschaftliche und kommunikative Anwendung in schriftlicher und mündlicher Form, als auch die theoretische Erfassung von Grammatik, Phonologie, Morphologie sowie der dazugehörigen terminologischen Systeme vermittelt. Zugleich erhalten die Studierenden einführende Kenntnisse im klassischen Arabisch und in einem modernen arabischen Dialekt.
 - b) Zweite orientalische Sprache: In mindestens einer zweiten orientalischen Sprache erwerben die Studierenden einführende Kenntnisse in den grundlegenden Sprachstrukturen und erwerben so basale Kompetenzen im aktiven und passiven Sprachgebrauch.
2. Sachkompetenz: Die Studierenden erwerben Grundwissen über Geschichte, Kulturen, Literaturen und Religionen der nahöstlichen Welt in ihrer historisch gewachsenen und interdependenten Vielfalt. Besondere Berücksichtigung erfährt dabei der Islam als kulturbestimmender Faktor.
3. Methodenkompetenz: Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse in Fragen der Interpretation und der Bewertung von Texten, die für die kulturwissenschaftliche Erfassung der nahöstlichen Welt von Bedeutung sind. Der Begriff Text ist hier im weitesten Sinne zu verstehen und umfasst alle Formen kultureller Manifestation.
4. Reflexions- und Argumentationskompetenz: Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren unter Verwendung der erlernten sprach- und literaturwissenschaftlichen Methoden und Inhalte.
5. Kommunikations-, Medien-, Übersetzungs- und Textkompetenz: Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprachen und Texten in den verschiedenen Formen sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Arbeitens in Wort und Schrift.
6. Präsentations- und Moderationskompetenz: Öffentliche Vermittlung argumentationsorientierten wissenschaftlichen Fachwissens und kultureller Kontexte.
7. Sozialkompetenz: Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinzusetzen sowie eigene fachliche Positionen sowohl selbstbewusst zu vertreten als auch anderen zu vermitteln.
8. Informationskompetenz: Suche, Aufbereitung, Auswertung und Bewertung von Daten und Quellen aus unterschiedlichen Medien und kulturellen Kontexten.

9. Forschungskompetenz: Fähigkeiten, sich anhand von Fachliteratur über Forschungsfragen zu informieren, die in der Wissenschaft üblichen Hilfsmittel anzuwenden, notwendige Quellen und ihre kulturellen Zusammenhänge zu recherchieren, ein selbstständiges und kritisches Urteilsvermögen gegenüber seinen Gegenständen zu entwickeln, einen wissenschaftlichen Standpunkt zu vertreten sowie wissenschaftliche Texte (auch für eine breitere Öffentlichkeit) zu verfassen.

§ 3 Fächerkombinationen

¹Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer im Zwei-Fach-Bachelorstudien-gang richten sich nach **Anlage 3** der **ABMStPO/Phil**. ²Im Übrigen findet § 31 Abs. 4 der **ABMStPO/Phil** Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Umfang und Gliederung des Studiums sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach den **Anlagen**.

(2) ¹Die Teilnahme an der Modulprüfung zum Modul „Arabisch II“ setzt das Bestehen des Moduls „Arabisch I“ voraus. ²Die Teilnahme an der Modulprüfung zum Modul „Arabisch III“ setzt das Bestehen des Moduls „Arabisch II“ voraus. ³Die Teilnahme an der Modulprüfung zum Modul „Arabisch IV“ setzt das Bestehen des Moduls „Arabisch III“ voraus. ⁴Die Teilnahme an der Modulprüfung zum Modul „Zweite orientalische Sprache II“ in einer gewählten Sprache setzt das Bestehen des Moduls „Zweite orientalische Sprache I“ in derselben Sprache voraus.

(3) ¹Im Bereich Schlüsselqualifikationen ist für das Studium der Orientalistik als Erstfach ein Praxismodul (achtwöchiger Sprachkurs von mindestens 100 Stunden in Arabisch in einem Land, in dem Arabisch als Amtssprache gilt) im Umfang von 10 ECTS-Punkten obligatorisch. ²Alternativ kann ein zweisemestriges Übersetzungsseminar besucht werden (insgesamt 4 SWS).

(4) ¹Abweichend von § 3 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** können im Bachelorstudiengang Orientalistik einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in Englisch, Arabisch und Hebräisch abgehalten werden. ²Im Übrigen bleibt § 3 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** unberührt.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Orientalistik die Modulprüfungen für die Module „Arabisch I“ und „Arabisch II“ erfolgreich abgelegt werden.

§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(3) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich bezogen auf die Prüfung der geänderten Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom

Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Orientalistik als Erstfach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Orientalistik als Erstfach														
Arabisch I	Sprachkurs		6			10	6						Klausur (90 Min.)	1
	Konversationsübung		2				4							
Arabisch II	Sprachkurs		6			10		6					Klausur (90 Min.)	1
	Konversationsübung		2					4						
Arabisch III	Sprachkurs		6			10			6				Klausur (90 Min.)	1
	Konversationsübung		2						4					
Arabisch IV	Sprachkurs		6			10				6			Klausur (90 Min.)	1
	Konversationsübung		2							4				
Geschichte der islamischen Welt	Einführung in die Geschichte des Islams				2	5	2						Klausur (90 Min., 45 %) und Referat (15-20 Min.) mit Hausarbeit (10 Seiten) (15 % + 40 %)	1
	Historisches Seminar				2			2						
	Propädeutikum		2						1					
Sprachen, Kulturen und Religionen des Orients	Einführung in die Religionen des Orients				2	5			1,5				Klausur (90 Min., 45 %) und Referat (15-20 Min.) mit Hausarbeit (10 Seiten) (15 % + 40 %)	1
	Religionswissenschaftliches Seminar				2					1,5				
	Semitische Sprachen und Kulturen	2								2				
Zweite orientalische Sprache I ²	Sprachkurs		4			5			5				nach Maßgabe des Sprachenzentrums ²	1
Zweite orientalische Sprache II ²	Sprachkurs		4			5				5			nach Maßgabe des Sprachenzentrums ²	1
Arabische Literatur	Klassische Literatur I				4	10					3,5		Klausur (90 Min., 45 %) und Referat (15-20 Min.) mit Hausarbeit (10 Seiten) (15 % + 40 %)	1
	Klassische Literatur II				2							3,5		
	Moderne Literatur				2							3		
Arabische Sprachwissenschaft und Dialektologie	Einführung				2	10					3,5		Klausur (90 Min., 45 %) und Referat (15-20 Min.) mit Hausarbeit (10 Seiten) (15 % + 40 %)	1
	Strukturkurs arabischer Dialekt ³		(2)		(2)							3,5		
	Vertiefung				2							3		
Summe:		2	42 - 44	0	20 - 22	80	12	13	16,5	18,5	10,5	9,5		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Zweifach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 ABMStPO/Phil)														
Module des Zweifachs	vgl. FPO des Zweifachs					70	0-18	0-17	0-13,5	0-11,5	0-9,5	0-10,5	vgl. FPO des Zweifachs	
Schlüsselqualifikationen														
Praxismodul	Sprachkurs im Ausland oder zweisemestriges Übersetzungsseminar					10					10		Schriftlicher Nachweis über den Erwerb der Sprachkompetenzen bzw. Übersetzungsarbeit	0
Schlüsselqualifikationsmodule	vgl. § 4 Abs. 2 ⁴					10	0-10	0-10	0-10	0-10	0-9,5	0-9,5	4	0
Bachelorarbeit im Erstfach (Orientalistik)														
Bachelorarbeit						10					10		Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten)	2
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium						180	30	30	30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² In den Modulen „Zweite orientalische Sprache“ I und II sind zwei aufeinander aufbauende Sprachkurse in einer orientalischen Sprache zu absolvieren. Zur Verfügung stehen regelmäßig Sprachkurse in Modernem Hebräisch, Türkisch und Persisch; das Angebot kann erweitert werden. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls. In der Regel besteht die Prüfung jeweils aus einer Klausur (ca. 90 Min.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 5-10 Min.) und einer Klausur (ca. 45 Min.). Genauere Angaben zu den wählbaren Sprachkursen und zu Art und Umfang der Prüfung werden semesteraktuell im Modulhandbuch bekanntgegeben.

³ Der „Strukturkurs arabischer Dialekt“ ist als Einführungsveranstaltung konzipiert. Studierende, die den im jeweiligen Semester angebotenen arabischen Dialekt (oder einen mit diesem eng verwandten Dialekt) auf muttersprachlichem Niveau (C2) beherrschen (Nachweis der Niveaustufe durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder alternativ Feststellung durch die/den betreffende/n Dozierende/n), steht nach vorheriger, verpflichtender Studienberatung frei, diesen zu besuchen oder alternativ sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen des Zwei-Fach-B.A. Orientalistik oder des M.A. Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik (im Teilbereich Arabistik-Semitistik) oder einen Sprachkurs in einer anderen semitischen Sprache als dem Arabischen zu belegen. Der Katalog wählbarer Module kann erweitert werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.

⁴ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung**.

Anlage 2: Studienverlaufsplan B.A. Orientalistik als Zweifach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Erstfach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 ABMStPO/Phil)														
Module des Erstfachs²	vgl. FPO des Erstfachs					70-90	0-18	0-17	0-18,5	0-16,5	0-19,5	0-10,5	vgl. FPO des Erstfachs	
Orientalistik als Zweifach														
Arabisch I	Sprachkurs		6			10	6						Klausur (90 Min.)	1
	Konversationsübung		2				4							
Arabisch II	Sprachkurs		6			10		6					Klausur (90 Min.)	1
	Konversationsübung		2					4						
Arabisch III	Sprachkurs		6			10			6				Klausur (90 Min.)	1
	Konversationsübung		2						4					
Arabisch IV	Sprachkurs		6			10				6			Klausur (90 Min.)	1
	Konversationsübung		2							4				
Geschichte der islamischen Welt	Einführung in die Geschichte des Islams				2	5	2						Klausur (90 Min., 45 %) und Referat (15-20 Min.) mit Hausarbeit (10 Seiten) (15 % + 40 %)	1
	Historisches Seminar				2			2						
	Propädeutikum		2						1					
Sprachen, Kulturen und Religionen des Orients	Einführung in die Religionen des Orients				2	5			1,5				Klausur (90 Min., 45 %) und Referat (15-20 Min.) mit Hausarbeit (10 Seiten) (15 % + 40 %)	1
	Religionswissenschaftliches Seminar				2					1,5				
	Semitische Sprachen und Kulturen	2								2				
Arabische Literatur	Klassische Literatur I				4	10					3,5		Klausur (90 Min., 45 %) und Referat (15-20 Min.) mit Hausarbeit (10 Seiten) (15 % + 40 %)	1
	Klassische Literatur II				2							3,5		
	Moderne Literatur				2							3		
Arabische Sprachwissenschaft und Dialektologie	Einführung				2	10					3,5		Klausur (90 Min., 45 %) und Referat (15-20 Min.) mit Hausarbeit (10 Seiten) (15 % + 40 %)	1
	Strukturkurs arabischer Dialekt ³		(2)		(2)						3,5			
	Vertiefung				2							3		
Summe:		2	34-36	0	20-22	70	12	13	11,5	13,5	10,5	9,5		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Schlüsselqualifikationen														
Schlüsselqualifikationsmodule	4					10-30	0-18	0-17	0-18,5	0-16,5	0-19,5	0-10,5	4	0
Bachelorarbeit im Erstfach														
Bachelorarbeit	vgl. FPO des Erstfachs					10						10	vgl. FPO des Erstfachs	
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium						180	30	30	30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Für das Erstfach sind die Regelung der **(Fach-)Prüfungsordnung** des Erstfachs zu berücksichtigen. Bei der hier angegebenen ECTS-Punkte-Verteilung handelt es sich um Bandbreiten, innerhalb derer das Erstfach spezifischere Regelungen vorsehen kann.

³ Der „Strukturkurs arabischer Dialekt“ ist als Einführungsveranstaltung konzipiert. Studierende, die den im jeweiligen Semester angebotenen arabischen Dialekt (oder einen mit diesem eng verwandten Dialekt) auf muttersprachlichem Niveau (C2) beherrschen (Nachweis der Niveaustufe durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder alternativ Feststellung durch die/den betreffende/n Dozierende/n), steht nach vorheriger, verpflichtender Studienberatung frei, diesen zu besuchen oder alternativ sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen des Zwei-Fach-B.A. Orientalistik oder des M.A. Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik (im Teilbereich Arabistik-Semitistik) oder einen Sprachkurs in einer anderen semitischen Sprache als dem Arabischen zu belegen. Der Katalog wählbarer Module kann erweitert werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.

⁴ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung**.